

## EINSCHREIBEN

Eidg. Datenschutz- und  
Oeffentlichkeitsbeauftragten  
Feldeggweg 1  
3003 Bern

## Dokumentarfilm

Telefon direkt	+41 44 305 61 41
Telefax direkt	+41 44 305 58 13
e-mail	<a href="mailto:hansjuerg.zumstein@srf.ch">hansjuerg.zumstein@srf.ch</a>
Internet	<a href="http://www.sf.tv">www.sf.tv</a>
Datum	16. Mai 2012

# Einsichtsgesuch Entscheid BK 5.4.2012

Sehr geehrter Datenschutzbeauftragter

Fristgerecht gelangen wir dem Schlichtungsantrag in obgenannter Angelegenheit an Sie. Wir beantragen, den Entscheid der Bundeskanzlei teilweise aufzuheben und uns Einsicht in das Dokument „Chronologie Rücktritt Philipp Hildebrand“ zu gewähren.

Da es sich hier um aktuelle Medienberichterstattung handelt, beantragen wir eine beschleunigte Behandlung des Gesuchs.

**Begründung:** Es handelt sich unbestrittenermassen um ein fertiggestelltes Dokument (laut Bundespräsident Widmer-Schlumpf umfasst es den Zeitraum Ende Dezember 2011 bis 9. Januar 2012, vgl. Amtliches Bulletin Nationalrat, 14.3.2012, S. 22).

Die Bundeskanzlei verweigert die Einsicht mit Hinweis auf Art 7 Abs 1 Bst a und Art 8 Abs 2 BGOe (wobei der Bundeskanzlei offensichtlich ein Fehler unterlief, da sie sich in der Begründung auf Art 7 Abs 1 Bst f beruft).

Diese Argumentation ist zurückzuweisen. Vorgesehen ist bekanntlich, das Dokument in den nächsten Tagen der GPK zugänglich zu machen (vgl. Aussage der Bundespräsidentin in derselben Debatte). Die GPK wird unzweifelhaft Teile des Dokuments in ihrem Abschlussbericht zitieren. Zudem hat die Bundeskanzlei in dieser Sache, wie sie selber in ihrem Ablehnungsentscheid vom 5.4. schreibt, bisher umfangreiche Dokumente online gestellt. Sie unterschlägt dabei, dass sie auf Antrag des Unterzeichnenden noch ein weiteres Dokument online gestellt, das vermutlich inhaltlich weit brisanter ist als das einverlangte Dokument (Folgebericht Grüter/Huissoud vom 16.1.2012). Es besteht der Verdacht, dass die Bundeskanzlei das einverlangte Dokument der Öffentlichkeit aus politischen Gründen vorenthalten will, wobei es vermutlich um Erwähnung des Ex-Justizministers Blocher geht. Dies ist jedoch kein Ablehnungsgrund.

**Antrag:** Aus diesen Gründen beantragen wir, Einsicht in das Dokument zu erhalten. Im Falle einer Ablehnung beantragen wir eine beschwerdefähige Verfügung.

Freundliche Grüsse

HJ. Zumstein

Beilage:

*Mail 5.4.2012 der Bundeskanzlei*